



Aktenzeichen: Z114-13002/4#2556
Berlin, 25. August 2020

Widerspruch: Ablehnung IFG-Anfrage "Technikfolgenabschätzungen im Rahmen von OZG Umsetzungsprojekten"

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lege ich gegen Ihre Ablehnung bzgl. meiner IFG-Anfrage
"Technikfolgenabschätzungen im Rahmen von OZG Umsetzungsprojekten" (Aktenzeichen:
Z114-13002/4#2556) Widerspruch ein.

Begründung:

- Der Ablehnungsbescheid ist nach § 39 VwVfG fehlerhaft, da eine Begründung fehlt.
- Insbesondere aufgrund der fehlenden Begründung, lässt sich nicht erkennen, warum Hinderungsgrund nach IFG §3 Nr. 3b) vorliegen soll, weswegen nicht davon auszugehen ist.
- Die Anfrage bezog sich auf ein Dokumentenverzeichnis zu vielen verschiedenen Vorgängen, weswegen nicht davon auszugehen ist, das es sich bei allen um Vorgängen die unter IFG §3 Nr. 3b) fallen könnten, handeln kann.

Außerdem möchte ich an dieser Stelle auf das Urteil VG 2 K 91.13 vom Verwaltungsgericht Berlin verweisen, in welchem klargestellt wird, das der **"Zweck des § 3 Nr. 3 Buchst. b) IFG ist, einen unbefangenen und freien Meinungs austausch innerhalb einer Behörde oder zwischen Behörden zu gewährleisten. Schutzobjekt der Norm ist hierbei nur der eigentliche Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung, d.h. die Besprechung, Beratschlagung und Abwägung, mithin der eigentliche Vorgang des Überlegens. Die Tatsachengrundlagen und die Grundlagen der Willensbildung sind ebenso wie das Ergebnis der Willensbildung nicht von § 3 Nr. 3 Buchst. b) IFG geschützt"**,

Mit freundlichen Grüßen,

Lilith Wittmann



Digitally signed by Lilith
DN: cn=Lilith,
email=mail@lilithwittmann.de,
c=DE
Date: 2020.08.25 22:52:29 +02'00'